

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Personenwagen und Nutzfahrzeuge bis 3.5 Tonnen (AVB)

Garantieversicherung Deckungsform Platin

Definitionen:

- Versicherer
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, 9001 St. Gallen, Schweiz
- Verkäufer – Autohändler, welches das Fahrzeug dem Endverbraucher verkauft
- Versicherter – natürliche oder juristische Person, welche beim Verkäufer ein Fahrzeug erwirbt
- Versicherungsnehmer – Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, welcher zu Gunsten der Versicherten diesen in einer Generalpolice beim Versicherer eingeschlossen hat
- Empfangsbevollmächtigter und Schadenregulierer des Versicherers – Mobile Garantie AG, welche den Versicherer vertritt und befugt ist, Mitteilungen entgegen zu nehmen und Schäden in dessen Namen zu regulieren
- Versicherungszertifikat – Versicherungsbestätigung für den Versicherten in welchem das versicherte Fahrzeug aufgeführt ist
- Versicherungsprämie – Einmaliges Entgelt (Einmalprämie) um die Garantieleistungen im Rahmen der vorliegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) zu versichern
- Neuwagengarantie – die vom Hersteller bestehende Werksgarantie (nicht Gegenstand dieser Versicherung)
- Neuwagenanschlussgarantie – Garantie welche im unmittelbaren Anschluss an die abgelaufene Neuwagengarantie (Werksgarantie) abgeschlossen wird
- Gebrauchtwagengarantie – Garantie, welche weder unter die Neuwagen- noch unter die Neuwagenanschlussgarantie fällt

Voraussetzung für den Abschluss einer Garantie:

Eine Garantie kann nur dann durch einen mit der Mobile Garantie AG in vertraglicher Zusammenarbeit stehenden Fahrzeugverkäufer abgeschlossen werden, wenn dies in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Fahrzeugverkauf dieses Fahrzeugverkäufers erfolgt.

Art. 1 Der Garantie unterliegende Teile

GARANTIE „PLATIN“

1. 1. Deckung

Die Garantie bezieht sich auf die nachstehend bezeichneten Teile der genannten Baugruppen des im Vertrag näher bezeichneten Personenwagens oder Nutzfahrzeuges bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht.

Motor

Teile: Zylinderblock, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Gehäuse von Kreiskolbenmotoren, Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölfiltergehäuse, Schwung-/ Antriebsscheibe mit Zahnkranz, Zahnriemen, Zahnriemenspannrolle und folgende mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile: Ausgleichswelle, Hydrostössel, Kipphebel, Kolben, Kolbenbolzen, Kolbenringe, Kurbelwelle, Kurbelwellenlager, Nockenwelle, Ölpumpe, Pleuel, Pleuellager, Schleppebel, Schwinghebel, Steuergehäuse, Steuerkette, Steuerkettenräder, Steuerkettenspanner, Stössel, Ventile, Ventilsfeder, Ventilführung, Ventilsitz, Elektromotor (Hybrid)

Schalt- und Automatikgetriebe

Teile: Getriebegehäuse, Drehmomentwandler, elektronisches Steuergerät für Automatikgetriebe und folgende Innenteile: Bremsbänder, Fliehkraftregler, Getriebegehäuse, Getriebelager, Gleitsteine, Hauptwelle, Hydrokolben, Lamellen, Nebenwelle, Ölpumpe, Planetengetriebe, Planetenräder, Schaltgabel, Schaltübertragungsteile, Schaltwelle, Sonnenräder, Steuereinheit, Synchronkörper, Synchronringe, Tachoantrieb, Vorgelegewelle, Zahnräder

Aufladung

Turbolader, Kompressor

Achsgetriebe

Teile: Achsgetriebegehäuse (Front- und Heckantrieb) einschliesslich folgender Innenteile: Ausgleichskorb, Ausgleichsräder, Differentiallager, Kegelrad, Lamellen, Tellerrad

Kraftübertragungswellen

Teile: Kardanwellen, Achsantriebswellen, Antriebsgelenke und von Fahrdynamik-Systemen wie Antriebsschlupfregelungen (ASR/TCS), Sperrdifferentialen (ASD/ESD) und automatischen Vierradantrieben (4Matic) die Drehzahlsensoren und Schalter, das elektronische Steuergerät, die Hydraulikeinheit, der Druckspeicher und die Ladepumpe, Regelventile sowie Hydraulikpumpe und -behälter, ASR-Stellmotor, Lenkwinkel- und Pedalsensoren, Hybrid Synergy Drive (HSD)

Lenkung

Teile: Lenkgetriebe, Hydraulikpumpe, Lenkungsdämpfer

Bremsen

Teile: Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Vakuumpumpe, Radbremszylinder, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und von Antiblockiersystemen die Teile: elektronisches Steuergerät, Drehzahlfühler und Hydraulikeinheit

Kraftstoffanlage

Teile: Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, von der elektronischen Einspritzanlage folgende Teile: Gehäuse, Drosselklappengehäuse, Drosselklappenschalter, Einspritzeinheit, Einspritzventile, Kaltstartventil, Kraftstoffdruckregler, Kraftstoffdruckspeicher, Kraftstoffmengenteiler, Lambda-Sonde, Leerlaufregelventil, Luftmassenmesser, Luftmengenmesser, MAP-Sensor, Relais, Steuergerät, Temperaturfühler, Warmlaufregler, Zusatzluftschieber

Elektrische Anlage

Teile: Bordcomputer, Lichtmaschine mit Regler, Anlasser, folgende Teile der elektronischen Zündanlage: Hallgeber, Induktionsgeber, Klopfsensor, OT-Geber, Relais, Steuergerät, Zündanlassschalter, Zündspule, Zündverteiler und von der Klimaanlage die Teile: Kompressor, Kondensator, Lüfter, Verdampfer

Kühlsystem

Teile: Kühler, Heizungskühler, Thermostat, Wasserpumpe, Kühler für Automatikgetriebe, Visco- / Thermolüfter, Lüfterkupplung und Thermoschalter

Komfortelektrik

Teile: Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs- und Zusatzlüftermotor, Hupe, Fensterhebermotor, Heckscheibenheizungselement, Schiebedachmotor und folgende Bauteile der Zentralverriegelung: Schalter, Magnetspulen, Sperrmotoren, Steuergeräte

Abgasanlage

Teile: Hosenrohr

Sicherheitssysteme

Teile: Von Airbag und Gurtstraffer der elektronische Sensor und der pyrotechnische Treibsatz.

1.2.1. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten und Wellendichtringe, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter Artikel 1 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

1.2.2. Keine Garantie besteht für:

- a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
- b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Gase, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel;
- c) alle nicht direkt oder indirekt bezeichneten Teile, auch wenn diese zu den Baugruppen gehören.

Art. 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

- 2.1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
- 2.2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden:
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von aussen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tieren, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Erdbeben, Lawinen, Steinschlag oder Überschwemmung sowie durch Brand, Explosion oder Terrorhandlungen;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz); insbesondere Serienschäden mit oder ohne Rückrufaktion des Herstellers;
 - e) an Fahrzeugen, welche an gewerbliche Wiederverkäufer veräußert werden und Fahrzeuge welche als Taxi, Mietwagen und Selbstfahrer-Mietwagen oder als Fahrschulfahrzeuge als auch für gewerbliche Warentransporte genutzt werden.
 - f) durch Rost , Oxidation, Wassereintritt
- 2.3. Keine Garantie besteht für Schäden
 - a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Ölmenge oder Überhitzung;
 - b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
 - c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
 - d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind.
 - e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
 - f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbmässigen Personen- oder Güterbeförderung oder als Fahrschulfahrzeug verwendet werden oder gewerbmässig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;
 - g) durch Serienschäden, wobei unerheblich ist, ob es sich um Rückrufaktionen handelt oder nicht.
- 2.4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass
 - a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen und empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder mit dessen Einverständnis bei einem autorisierten Reparaturbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden

- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) ein Mangel oder Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde; aber immer innerhalb von 5 Kalendertagen;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (Art. 5) nicht verstossen worden ist.

Art. 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Versicherung gilt für in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein immatrikulierte Fahrzeuge. Die Garantie gilt auch bei vorübergehendem Aufenthalt (maximal 1 Monat) auf dem Gebiet der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, sowie ausserhalb dieses Gebietes für Europa im geographischen Sinne, ohne Ukraine, noch Russland und ohne europäische GUS-Staaten.

Art. 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

- 4.1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschliesslich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers. Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, so beschränkt sich der Garantiesanspruch auf den Wert einer solchen Austauschereinheit einschliesslich Aus- und Einbaukosten.
- 4.2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

Anzahl Kilometer	Übernahme bis maximal
Bis 50'000 Km	100%
Bis 60'000 Km	90%
Bis 70'000 Km	80%
Bis 80'000 Km	70%
Bis 90'000 Km	60%
Bis 100'000 Km	50%
Über 100'000 Km	40%

Den allfälligen Differenzbetrag übernimmt der Versicherte als Selbstbehalt.

- 4.3. Unter die Garantie fallen nicht
 - a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einem garantiepflichtigen Schaden anfallen;
 - b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden, sowie Abschleppkosten, Abstellgebühren, Mietwagenkosten, usw.
 - c) Kosten für die vom Hersteller für das versicherte Fahrzeug vorgeschriebenen Service- und Wartungsarbeiten.
- 4.4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.
- 4.5. Der Garantiesanspruch ist pro Schadensfall und Versicherungsjahr begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantiesanspruch auf den Kaufpreis. Davon abweichend kann zur Begrenzung des Garantiespruchs ein Garantiehöchstersatz auf der Garantiezusage eingetragen sein.
- 4.6. Wenn ein besonderer Selbstbehalt in die Garantiezusage eingetragen worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Betrag gekürzt.

- 4.7. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

Art. 5 Abwicklung der Garantie

- 5.1. Der Versicherte hat einen Schaden unverzüglich aber spätestens innerhalb von 5 Kalendertagen und immer vor Reparaturbeginn dem Vertreter des Versicherers (Mobile Garantie AG) zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Nach erfolgter Autorisation durch Versicherer führt der Verkäufer die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Wird durch schuldhaftes Verhalten diese Obliegenheit durch den Garantienehmer verletzt bzw. die Ermittlung des Eintritts und / oder des Umfangs des Garantieschadens erschwert, ist der Versicherer von der Leistung frei. Jeglicher Eingriff ohne vorherige schriftliche Freigabe/Autorisation des Versicherers wird weder übernommen noch rückerstattet.
- 5.2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei einem Auslandsaufenthalt), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Versicherers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Die Reparaturrechnung muss dem Versicherer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen klar zu ersehen sein. Die zollrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- 5.3. Der Versicherte hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Versicherten auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
- 5.4. Der Versicherte hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
- 5.5. Der Versicherte hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers und / oder dem Versicherer zu befolgen.

Art. 6 Garantiedauer, Garantieverlängerung

- 6.1 Die Gebrauchtwagen-Garantie beginnt zu dem zugesagten Zeitpunkt und endet mit Ablauf der zugesagten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 6.2 Eine Neuwagenanschlussgarantie beginnt am Tag nach dem zeitlichen Ablauf der Werksgarantie. Die Anschlussgarantie endet nach einer Gesamtleistung von 150.000 km ab Erstzulassung, wenn diese vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer erreicht wurde.
- 6.3 Eine Verlängerung beider Garantieförmungen bedarf einer erneuten vertraglichen Zusage und ist vor Ablauf der zugesagten Garantiedauer vom Versicherten zu beantragen.

Art. 7 Veräusserung

Bei Veräusserung des mit der Versicherung ausgestatteten Fahrzeuges gehen die Versicherungsansprüche mit dem Eigentum am Fahrzeug auf den Erwerber über, sofern der Erwerber seinen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein hat. Wenn bei der Handänderung der neue Eigentümer den Versicherer bzw. den Versicherungsmakler nicht innert Monatsfrist ab Kauf über den Halterwechsel informiert, erlischt die Garantieversicherung mit Datum des Fahrzeugverkaufs. Die Vertragsfortführung bedarf einer neuen Annahme des Risikos. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG).

Art. 8 Verwirkung des Versicherungsanspruchs

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall gelten innert sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles als verwirkt.

Art. 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

Art. 10 Fälligkeit der Versicherungsprämie

Die Versicherungsprämie ist auf der Prämienrechnung ersichtlich und wird dem Verkäufer als Einmalprämie berechnet. Die Prämie ist innert 10 Tagen nach Rechnungserhalt fällig. Die vorläufige Deckungszusage erlischt bei nicht fristgerechter Zahlung. Wird die Versicherungsprämie nicht entrichtet fordert der Versicherer bzw. sein Vertreter (Mobile Garantie AG, Dietlikon) den Verkäufer erneut schriftlich zur Zahlung innert 10 Tagen, unter Hinweis auf die Säumnisfolgen, auf. Mahnungen sind kostenpflichtig. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, wird die Versicherungsdeckung annulliert; dies wird dem Verkäufer schriftlich mitgeteilt.

Art. 11 Meldestelle

Alle Mitteilungen sind ausschliesslich an den Vertreter des Versicherers, Mobile Garantie AG, Industriestrasse 12, 8305 Dietlikon, zu richten.

Die Mitteilungen des Vertreters der Versicherungsgesellschaft erfolgen rechtsgültig an die bekannte letzte Adresse des Verkäufers sowie des Versicherten.

Art. 12 Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht. Bei Rechtsstreitigkeiten kann der Verkäufer oder der Versicherte Klage erheben. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist die Stadt Zürich.

Art. 13 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten für diese Versicherung die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).